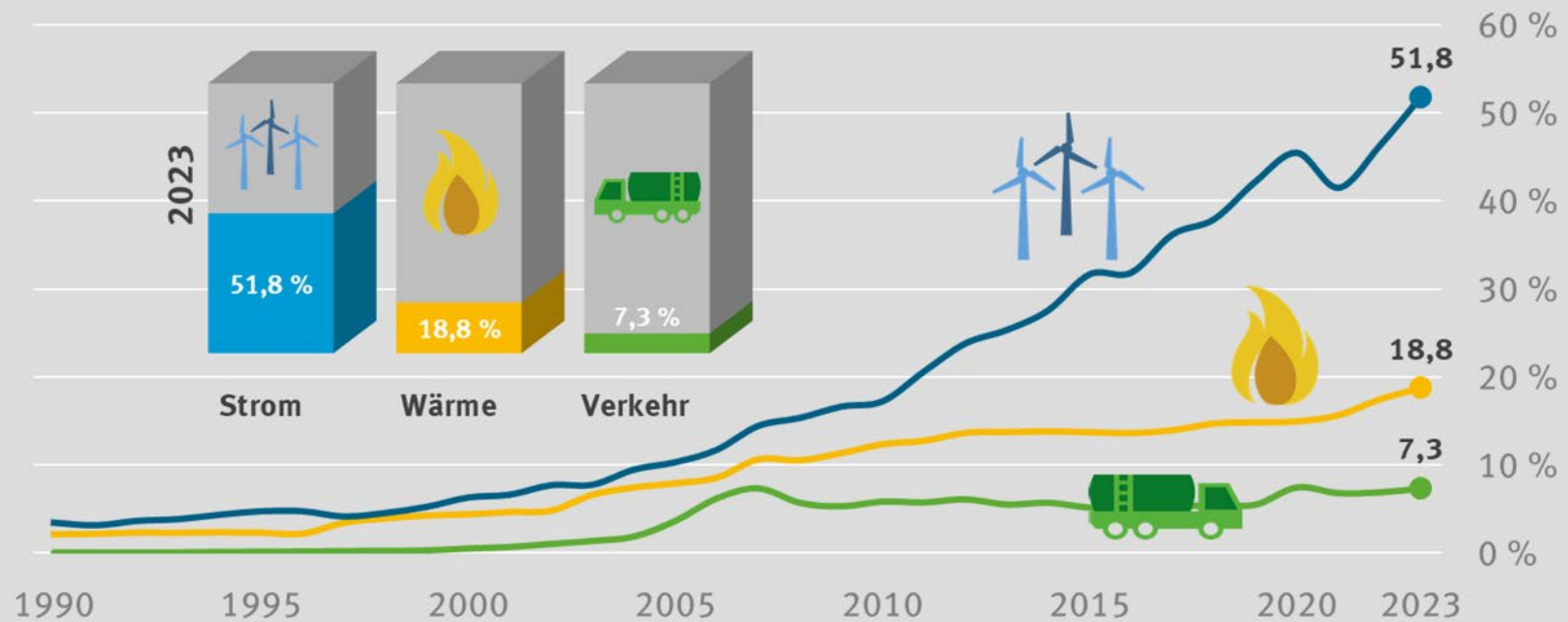




## Die Energieagentur Unterfranken e.V. – Global denken – lokal handeln

## Erneuerbare Energien: Anteile in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr bis 2023

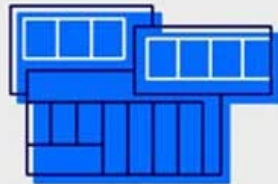


Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)  
Datenstand: 02/2024

## KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 \*

### NEUBAU

Bauantrag ab dem  
1. Januar 2024



#### IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**  
Erneuerbaren Energien



#### AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**  
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

### BESTAND



#### HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



#### HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen**.\*

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**  
**umsteigen** und Förderung nutzen.

\*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen.

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

## Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für die Einführung einer verbindlichen und flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Damit soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Das Gesetz verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum **30.06.2026** für Gemeindegebiete mit **über 100.000** Einwohnern bzw. bis zum **30.06.2028** für Gemeindegebiete mit weniger **als 100.000** Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen. Bereits bestehende Wärmepläne werden durch das Bundesgesetz anerkannt und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen

- Ab 2024 muss jede **neu** eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden
  - In Neubaugebieten direkt ab 1. Januar 2024
  - längere Übergangsfristen (2026/2028) für bestehende Gebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten
- Holzheizungen sind in Altbau und Neubau erlaubt
- Sogar neue Ölheizungen bleiben erlaubt, bis die kommunale Wärmeplanung vorliegt.

## Bestandsgebäude

- Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren;  
kein Heizungstausch notwendig
- Heizung ist kaputt/keine Reparatur möglich;  
es gelten Übergangsfristen
  - Übergangsfrist von fünf Jahren, bei Gasetagen-Heizungen bis zu 13 Jahre
  - Wenn Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, gilt eine Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren
  - Vorübergehend darf auch eine gebrauchte, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung eingebaut werden

# Regelung nach neuem GEG

- **Neue Gas- und Ölheizungen**

die **zwischen dem 1. Januar 2024** und **bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung** eingebaut werden:

müssen ab 2029 einen wachsenden Anteil an Erneuerbaren Energien wie Biogas oder Wasserstoff nutzen

2029:  mindestens 15 Prozent

2035:  mindestens 30 Prozent

2040:  mindestens 60 Prozent

2045:  100 Prozent

- **Neue Gas- und Ölheizungen**

**die nach dem Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung eingebaut werden,**

- Sind nur zulässig, mit 65 Prozent erneuerbarer Energie
- Gasheizung darf noch bis zur Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff mit bis zu 100 Prozent fossilem Gas betrieben werden, wenn ein Wasserstoffnetz vorliegt, und die Gasheizung auf 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden kann
- Ist kein Anschluss an ein Wasserstoffnetz möglich, muss innerhalb von drei Jahren auf eine Heizung umgerüstet werden, die mindestens zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben wird



# Regelung nach neuem GEG

- Pflichtberatung beim Einbau einer fossilen Heizung durch Energieberater, Installateure und Schornsteinfeger
- Prüfungs- und Optimierungsanforderungen für Wärmepumpen und ältere Heizungsanlagen (Gebäude ab sechs Wohneinheiten)
- Kostenverteilung Mieter/Vermieter: Wird die Gasheizung künftig mit Biomethan oder Wasserstoff betrieben, müssen Mieter trotzdem die höheren Brennstoffkosten allein tragen.
- 10 Prozent der Kosten für neue Heizungsanlage darf Vermieter umlegen, jedoch nur bis zu 50 Cent pro Quadratmeter und Monat

# Regelung nach neuem GEG

- Öl- und Gasheizkessel vor 1991 eingebaut oder aufgestellt, darf man nicht mehr betreiben. Später installierte Heizkessel darf man nach 30 Jahren nicht mehr betreiben.  
(gilt unverändert)
- Ab 2026 darf man Kessel, die mit Heizöl oder festem fossilen Brennstoff – beispielsweise Kohle – beschickt werden – nur in Ausnahmefällen einbauen oder installieren.
- ab 2045 dürfen keine Heizungen mehr mit Erdgas oder Heizöl betrieben werden

# Erfüllungsoptionen nach GEG

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Wärmepumpe oder Solarthermie-Hybridheizungen
- Biomasseheizung (Holz, Hackschnitzel, Pellets)
- Stromdirektheizung (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie
- Gasheizungen mit 65% Biomethan oder biogenes Flüssiggas

# Erfüllungsoptionen nach GEG

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Wärmepumpe oder Solarthermie-Hybridheizungen
- Biomasseheizung (Holz, Hackschnitzel, Pellets)
- Stromdirektheizung (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie
- Gasheizungen mit 65% Biomethan oder biogenes Flüssiggas

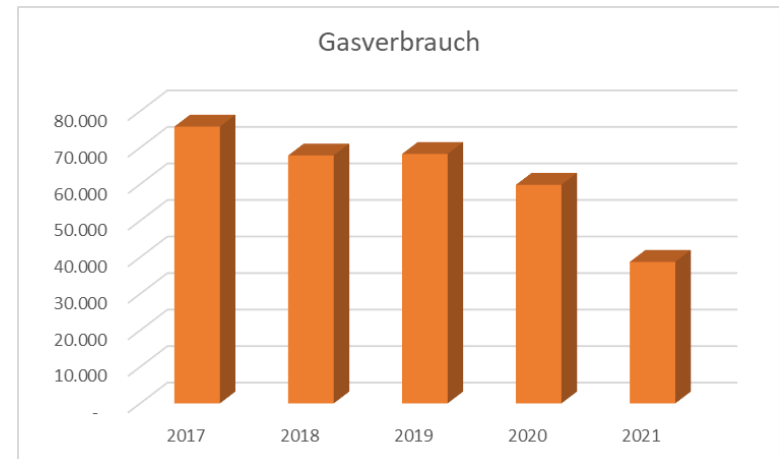
# Schritte Wärmeplanung

- Bestandsanalyse – Gespräche mit den Akteuren (Versorger, Industrie, Bürger)
  - Verbrauchsermittlung
  - Ermittlung Abwärmepotential
- Potentialermittlung erneuerbare Energien
- Festlegung der Wärmeversorgungsgebiete



# Potentiale / Verbrauch

Gesamt		
Energieträger	in MWh	
	Stromerzeugung	Wärmeerzeugung
Biogas	50	60
Biomasse Wald / Kurzumtrieb		1.020
Biomasse Gewerbe		3.360
Solarthermie		540
PV-Dachfläche	21.690	
PV-Freifläche	3.030	
Windkraft	14.400	
Umweltwärme Luft		unendlich
Umweltwärme Erdreich		unendlich
Umweltwärme Flusswasser	-	366.760
<b>Gesamt</b>	<b>39.170</b>	<b>371.740</b>
<b>Verbrauch</b>	<b>35.019</b>	<b>66.532</b>



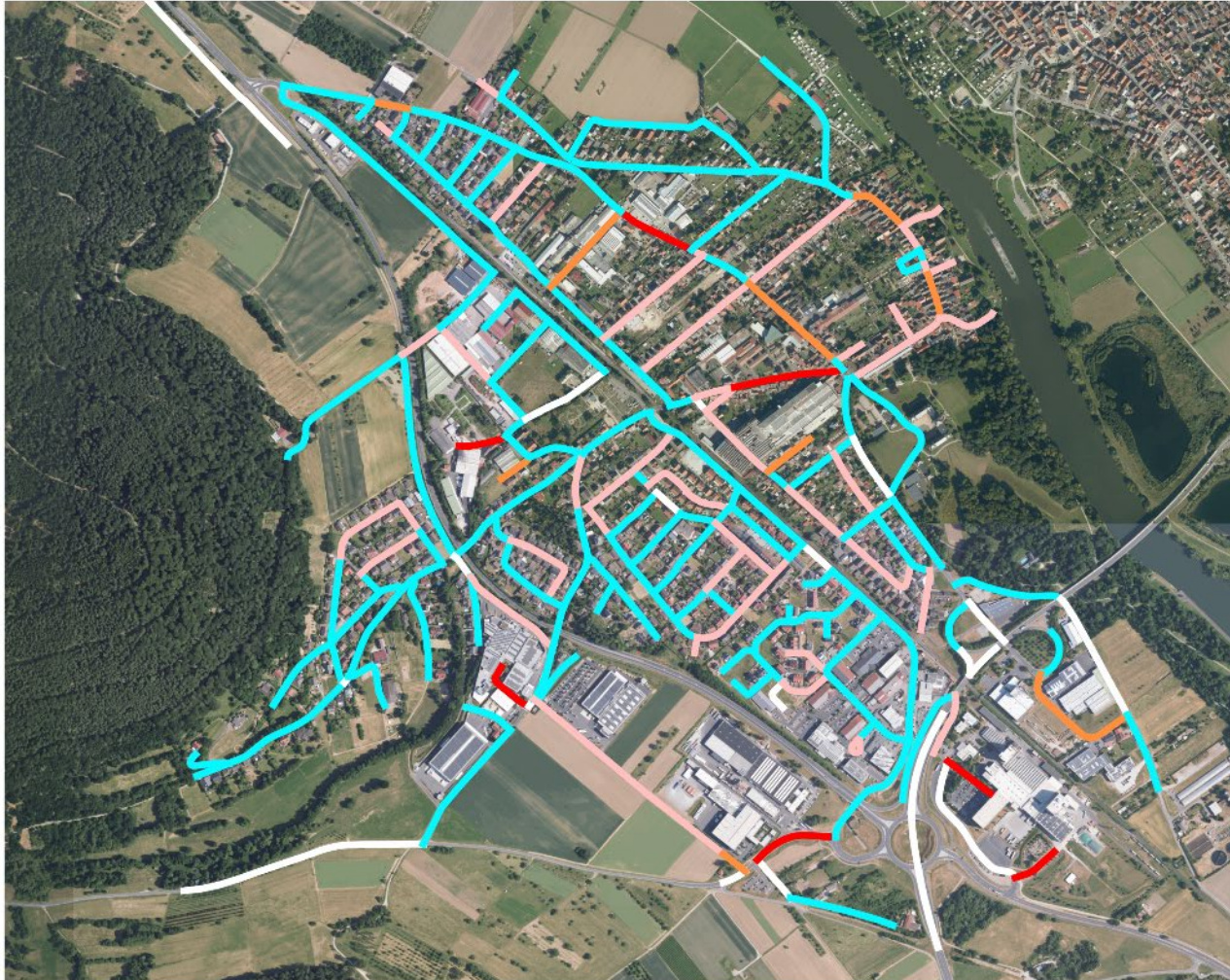
# Wärmedichte Flächen



Wärmeflächendichte 2040

- bis 300 MWh/ha
- 300 bis 500 MWh/ha
- 500 bis 1000 MWh/ha
- über 1000 MWh/ha

# Wärmedichte Straßen



Wärmeliniendichte 2040

0 MWh/m

0,1 - 1,5 MWh/m

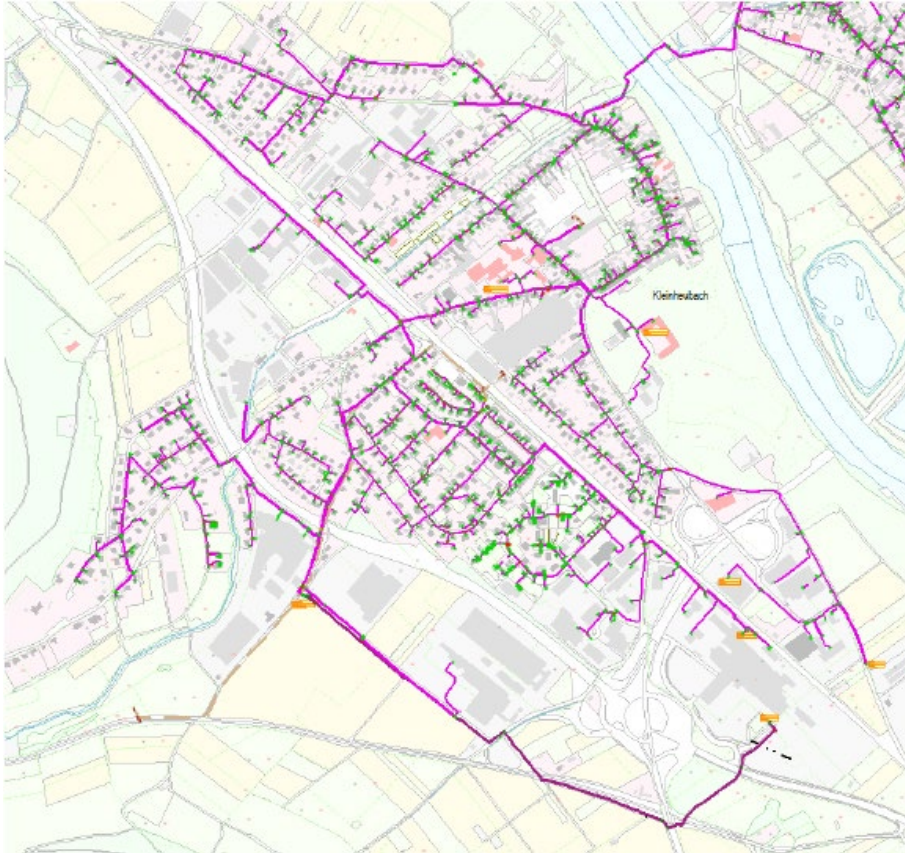
1,5 - 3 MWh/m

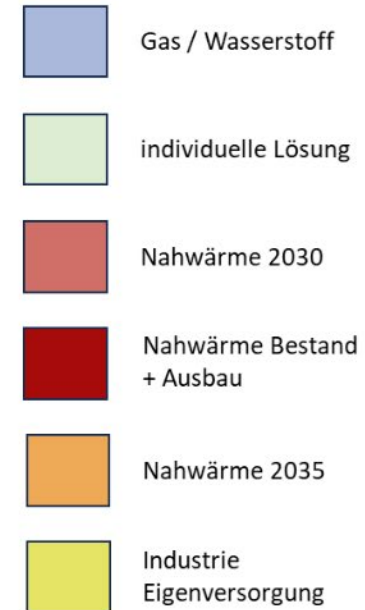
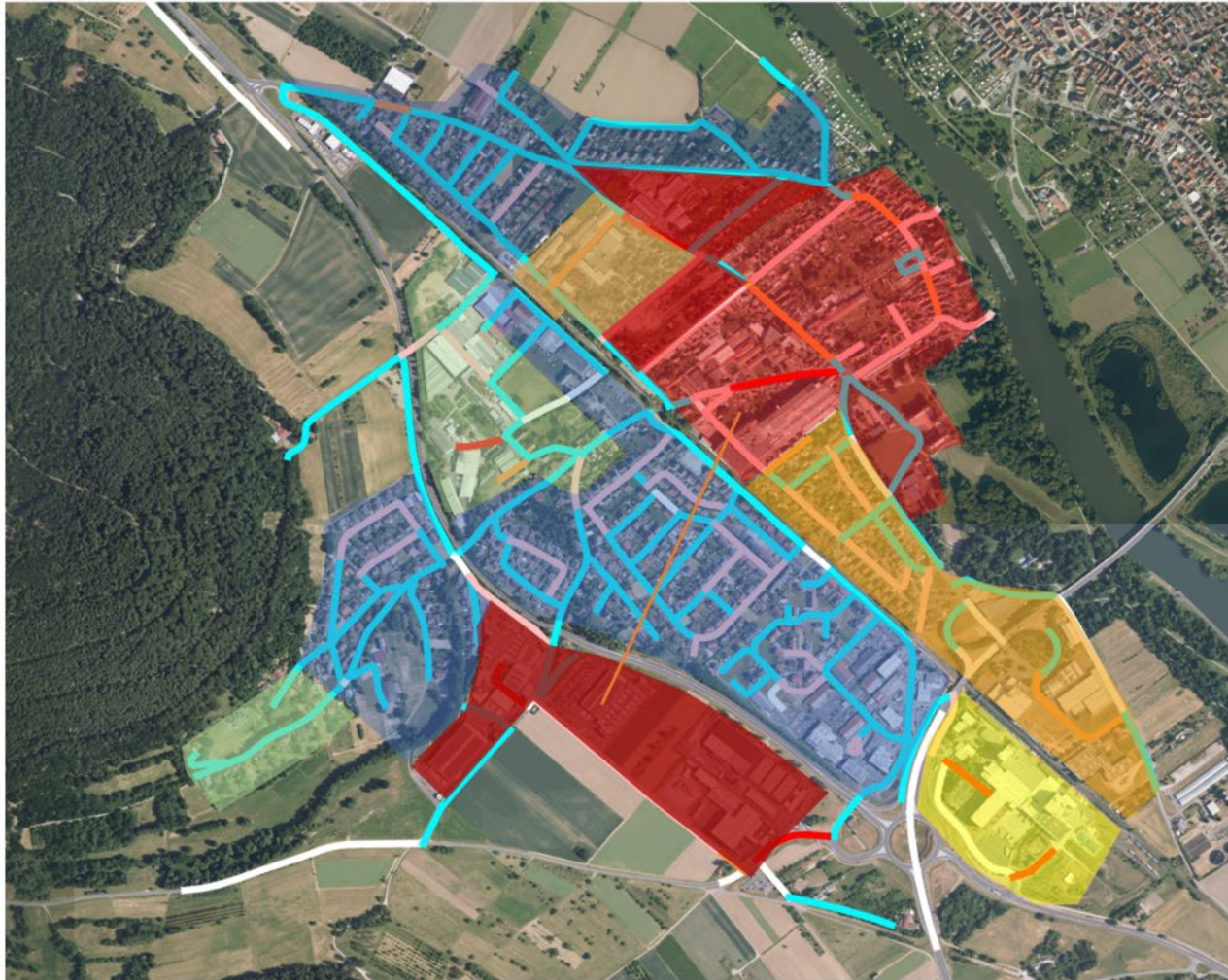
3 - 6 MWh/m

> 6 MWh/m

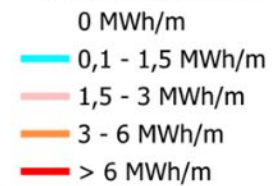


# Gasnetz





Wärmeliniedichte 2040



## Ansprechpartner in Ihrer Region für weitere Fragen:

Energieagentur Unterfranken e.V.  
Domstr. 5  
97070 Würzburg

E-Mail: [info@ea-ufr.de](mailto:info@ea-ufr.de)  
Tel.: 0931 / 4521 303

Internet: [www.ea-ufr.de](http://www.ea-ufr.de)

